

8.

Wer einen öffentlichen Tanz unternimmt, ohne vorher die gesetzliche Abgabe entrichtet zu haben, fällt in eine Strafe von 17½ Fl. oder 10 Thlr.
 Rudolstadt, den 14. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
 Scheidt.

A. Obbarius.

N. XVII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Sportelzüge für die Verpflichtung von Apothekergehilfen und Administratoren von Apotheken, vom 15. April 1851.

Mit Höchster Genehmigung wird der §. 7. des Sportelgesetzes vom 8. Januar 1847 Posit. V., A. 10. dahin näher bestimmt, daß die darin für die Verpflichtung eines Previsors geordneten Sportelzüge von 3 Fl. bis 5 Fl. resp. 2 Thlr. bis 3 Thlr. sich auf die Verpflichtung von Administratoren von Apotheken zu beziehen haben, dagegen bei Verpflichtungen von Apothekergehilfen 1 Fl. bis 2 Fl. resp. 17 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr. in Ansatz zu bringen sind.

Rudolstadt, den 15. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
 Scheidt.

A. Obbarius.

N. XVIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend die Lösezeit der Hunde, vom 22. April 1851.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel darüber, ob und in wie weit einige von der vermaligen Fürstl. Regierung erlassene Bestimmungen wegen der an die Fürstl. Waisenhauscasse zu entrichtenden Hundabgabe gegenwärtig noch Geltung haben, sowie zum Zweck der Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in den beiden Fürstl. Landestheilen wird mit höchster Genehmigung Folgendes andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

§ 1.

Als Termin, mit dessen Eintritt die Vorausbezahlung der jährlichen, in 32 Kr. oder 9½ Sgr. bestehenden, Abgabe berichtigt sein muß, ist künftig der 1. Januar jeden Jahres bestimmt.